

Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 30/2019

25. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ über die Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 3. Juli 2019	A 514
Bekanntmachung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ über den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 vom 3. Juli 2019	A 515

Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur 2. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 12. Juli 2019	A 518
--	-------

Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur 3. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 12. Juli 2019	A 520
---	-------

Stellenausschreibungen

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ über die Beschlüsse der Verbandsversammlung

Vom 3. Juli 2019

In dem öffentlichen Teil der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ am 13. Juni 2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 01/57/19 Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018

Beschluss 02/57/19 Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2018

Beschluss 03/57/19 Bestellung einer Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft zur Durchführung der überörtlichen Prüfung 2019

Die Einsichtnahme der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ vom 13. Juni 2019 ist in der Zeit vom 29. Juli bis 6. August 2019 von 6:30 bis 15:15 Uhr in den Räumen der Verwaltung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“, Wasserwerkstraße 33, 02694 Großdubrau, Ortsteil Sdier durch jedermann möglich.

Großdubrau, den 3. Juli 2019

Zweckverband „Fernwasserversorgung Sdier“
Wolf
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ über den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018

Vom 3. Juli 2019

In seiner öffentlichen Sitzung am 13. Juni 2019 hat der Zweckverband „Fernwasserversorgung Sdier“ den Jahresabschluß 2018 festgestellt.

Gemäß § 34 Absatz 2 der Sächsische Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) wird hiermit der Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses bekanntgegeben.

Beschluss 01/57/19

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Jahresabschluß 2018 des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ wird mit den nachfolgenden Angaben zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Verwendung des Jahresergebnisses festgestellt.

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2018		€
1.1. Bilanzsumme		14.252.750,02
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf		
– das Anlagevermögen	10.365.480,86	
– das Umlaufvermögen	3.883.229,61	
– die Rechnungsabgrenzungsposten	4.039,55	
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf		
– das Eigenkapital	13.829.232,70	
– die Sonderposten für Investitionszuschüsse	41.697,42	
– die Rückstellungen	262.286,05	
– die Verbindlichkeiten	119.533,85	
– die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	
1.2. Jahresgewinn	5.732,80	
1.2.1. Summe der Erträge	2.817.122,37	
1.2.2. Summe der Aufwendungen	2.811.389,57	
2. Verwendung des Jahresergebnisses		
2.1. bei einem Jahresgewinn:		
a) Vortrag auf neue Rechnung Jahresgewinn 2018	5.732,80	

Beschluss 02/57/19

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Verbandsvorsitzende, Herr Norbert Wolf, sowie der Geschäftsführer, Herr Volker Bartko, werden für das Wirtschaftsjahr 2018 entlastet.

Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers:

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 8. April 2019 den Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Fernwasserversorgung Sdier, Bautzen

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluß des Zweckverbands „Fernwasserversorgung Sdier“, Bautzen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbands Fernwasserversorgung Sdier für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluß in allen wesentlichen Belangenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluß, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen

Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Beaufpflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung i. V. m. der einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und

Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentlich falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt,

- dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes;
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungs nachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es

besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsyste m, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Öffentliche Auslegung:

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 29. Juli bis 6. August 2019 von 6:30 bis 15:15 Uhr in den Räumen der Verwaltung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“, Wasserwerkstraße 33, 02694 Großdubrau, Ortsteil Sdier öffentlich aus.

Großdubrau, den 3. Juli 2019

Zweckverband „Fernwasserversorgung Sdier“
Wolf
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur 2. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Vom 12. Juli 2019

Aufgrund

- der §§ 3 Absatz 1 und 12 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99),
- des § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62),
- der §§ 2, 6, 46 und 47 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist,
- der §§ 2, 4 und 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116),
- der §§ 7 bis 12 und 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist,
- des § 2 Absätze 1 und 2 sowie des § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
- der §§ 17 und 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist,
- des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234),
- der §§ 10 und 13 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist,
- der Verbandsatzung des ZAOE vom 10. Dezember 2014 (SächsAbI. 2015 S. 592), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 4. Juli 2018 (SächsAbI. S. 926),

hat die Verbandsversammlung des ZAOE in ihrer Sitzung am 9. Mai 2019 folgende, mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 27. Mai 2019, Az.: C43-8630/34/3, als obere Abfallbehörde genehmigte 2. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE vom 27. Oktober 2016 (SächsAbI. AAz. S. A 724), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14. März 2018 (SächsAbI. AAz. S. A 266), beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG)“ durch die Angabe „§ 2 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „SächsABG“ durch die Angabe „SächsKrWBodSchG“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet des ZAOE unterstützen den ZAOE bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung, insbesondere durch:
 - Auswahl und Bereitstellung von Standplätzen für Abfallbehälter zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Glas sowie von Sammelplätzen für ausgewählte Abfallarten,
 - Einflussnahme auf Ordnung und Sauberkeit bei der Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entleerung sowie beim Einsammeln anderer Abfälle (Sperrmüll, Schadstoffe, Grünabfälle) und bei der Durchführung der Abfallentsorgung,
 - Information an den ZAOE über rechtswidrige Abfallablagerungen bzw. abgestellte Fahrzeugwracks u. ä., soweit der ZAOE zur Entsorgung verpflichtet ist,
 - Einflussnahme auf die Abfallvermeidung bei der Durchführung von Märkten, Ortsfesten u. ä.,
 - Mitteilung der aktuellen Grundstücksnutzung und Einwohnermelddaten auf Anforderung,
 - Übermittlung allgemeiner Informationen an die Einwohner,
 - frühzeitige Information an den ZAOE über kommunale Straßenbaumaßnahmen, die die Befahrbarkeit von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einschränken oder ausschließen, sowie Information der Einwohner und der vom ZAOE mit der Abfallentsorgung beauftragten Dritten über die nächste befahrbare Straße,
 - angemessene Berücksichtigung der Belange des ZAOE hinsichtlich des Einsammelns von Abfällen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zum Bau und zur Unterhaltung öffentlicher Straßen, Wegen und Plätze,
 - Freihaltung des Lichtraumprofils öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
 - Schneeberäumung und Streuen bei Schnee- und Eisglätte auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.“
3. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „SächsABG“ durch die Angabe „SächsKrWBodSchG“ ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „frühestens einen Tag vor dem Abholtermin“ durch die Wörter „am Abholtag bis 06:00 Uhr“ ersetzt und nach dem Wort „Grundstück“ die Wörter „zu ebener Erde“ eingefügt.
 - b) In Absatz 9 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Für die Wertstoffhöfe Dippoldiswalde, Neustadt/Sa., Altenberg und Weinböhla gilt dies mit der Einschränkung, dass dort Wärmeüberträger (insbesondere Kühlstränke, Gefriergeräte und ölige-füllte Radiatoren) sowie Großgeräte (insbesondere Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler und Elektroherde und -backöfen) nicht angenommen werden.“
 - c) In Absatz 10 werden nach dem Wort „Nachtspeicherheizergeräte“ ein Komma, die Wörter „die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten“ sowie ein weiteres Komma eingefügt.

- d) In Absatz 12 wird nach dem Klammerzusatz vor dem Wort „Leuchtstoffröhren“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
5. In § 22 Abs. 3 werden die Wörter „auf begründeten Antrag des Eigentümers“ gestrichen und das Wort „seines“ durch das Wort „eines“ ersetzt.
6. § 24 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Abfuhr“ durch das Wort „Behältersammlung“ ersetzt.
 - In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „660 und“ eingefügt.
 - In Absatz 11 wird folgender Satz angefügt:
„Der ZAOE kann im Einzelfall bestimmen, dass bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von weniger als 660 Liter ein Hol- und Bringservice nach den vorgenannten Regelungen erfolgt, soweit auf Grund der Beschaffenheit der Straße oder des Gehwegs eine Bereitstellung am Straßenrand oder an der Grundstücksgrenze nicht möglich ist und die Anforderungen gemäß Satz 2 und 3 eingehalten werden.“
 - In Absatz 13 wird folgender Satz angefügt:
„Stoffe, die Gefahren für Abfallbehälter und Sammelfahrzeuge hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören, wie z. B. Eis, Schnee, Flüssigkeiten und Schlämme, dürfen in den Abfallbehältern nicht bereitgestellt werden.“
 - Nach Absatz 15 wird folgender Absatz 15a neu eingefügt:
„(15a) Ein Bioabfallbehälter wird nicht entleert, soweit er Gegenstände enthält, die eine ordnungsgemäße Verwertung von Bioabfällen verhindern. Der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks wird darüber durch einen Aufkleber auf dem Abfallbehälter informiert. Er hat den Abfallbehälter zur nächsten regelmäßigen Leerungstour ordnungsgemäß bereitzustellen. Ist das nicht möglich, hat der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks den Abfallbehälter als Restabfallbehälter entleeren zu lassen. Die Sätze 1 bis 4 gelten für PPK-Behälter entsprechend.“
7. In § 25 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 1 SächsABG“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 1 SächsKrWBodSchG“ ersetzt.
8. In § 26 Abs. 1 Buchst. a werden die Wörter „der Umladestation Saugrund“ durch die Wörter „den Umladestan-
9. In § 32 Abs. 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SächsABG“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 Nr. 1 SächsKrWBodSchG“ ersetzt.
10. In der Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung werden nach der Zeile
- | | |
|-------|---|
| 19 08 | Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g. |
|-------|---|
- folgende Zeilen neu eingefügt:
- | | | |
|----------|----------------------------|---|
| 19 08 01 | Sieb- und Rechenrückstände | 1 |
| 19 08 02 | Sandfangrückstände | 1 |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radebeul, den 9. Mai 2019

Landrat Michael Geisler
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit:

Sitzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur 3. Änderung der Abfallgebührensatzung

Vom 12. Juli 2019

Aufgrund von

- §§ 3, 9, 12 und 66 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99),
- §§ 2 und 9 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
- §§ 1, 2, 4 und 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116),
- § 31 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE vom 27. Oktober 2016 (SächsAbI. AAz. S. A 724), die durch die 1. Änderungssatzung vom 14. März 2018 (SächsAbI. AAz. S. A 266) geändert worden ist,

hat die Verbandsversammlung des ZAOE in ihrer Sitzung am 9. Mai 2019 folgende Satzung zur 3. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 4. Juli 2016 (SächsAbI. AAz. S. A 430), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 14. März 2018 (SächsAbI. AAz. S. A 268), beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallgebührensatzung des ZAOE wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 der Satzung werden in der Position 1 die fünfte und sechste Zeile wie folgt gefasst:

Asbestabfälle	172,49	17,25	Umladestationen Sauggrund, Klein- cotta, Groptitz, Wertstoffhof Gröbern
mineralische Dämm- materialien ohne Asbest und gefährli- che Stoffe	293,33	29,33	Umladestationen Sauggrund, Klein- cotta, Groptitz, Wertstoffhof Gröbern
mineralische Dämm- materialien mit Asbest			

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radebeul, den 9. Mai 2019

Landrat Michael Geisler
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stellenausschreibungen

Die **Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland** beabsichtigt eine Stelle des

Bundesfreiwilligendienstes im Bereich Kinder, Jugend und Soziales

neu zu besetzen.

Die Stelle soll frühestens ab 1. September 2019 besetzt werden und ist auf einen Zeitraum von zwölf Monaten begrenzt. (Der Besetzungszeitpunkt ist abhängig von der Kontingentvergabe des zuständigen Bundesamtes).

Aufgabenschwerpunkte:

- Betreuung der Clubbesucher sowie Unterstützung des pädagogischen Personals
- Durchführung von Hausmeistertätigkeiten (Garten- beziehungsweise Transporttätigkeiten)
- Fahrdienste

Wir bieten:

- ein interessantes Aufgabengebiet sowie eine abwechslungsreiche, verantwortungsvolle Tätigkeit
- ein monatliches Taschengeld in Höhe von 350,00 Euro sowie eine Verpflegungspauschale von 170,00 Euro (sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis)
- Vollzeitbeschäftigung, Arbeitszeit vorrangig am Nachmittag (zusätzliche Einsätze sind am Wochenende möglich)

Die Bewerber/innen sollten folgendes Anforderungsprofil haben:

- Eigeninitiative bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Teamfähigkeit
- Organisationstalent, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft

- Computerkenntnisse werden vorausgesetzt
- handwerkliche Begabung
- PKW-Führerschein

Wir freuen uns auf die Bewerbung von interessierten Frauen und Männern im Alter von 18–25 Jahren.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Qualifizierungsnachweisen, Arbeitszeugnissen und Beurteilungen bis zum 31. Juli 2019 an

Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland, Stabsstelle, Abt. Hauptverwaltung/Personalwesen, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland,
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de

Weiterhin ist der Antrag auf ein **erweitertes Führungszeugnis** nach § 30a Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes als Belegart OE von Ihnen bei Ihrer Meldebehörde zu stellen. Bei Antragstellung ist diese Stellenausschreibung der Meldebehörde vorzulegen. Das Führungszeugnis wird direkt an die Stadtverwaltung Reichenbach versendet und ist Grundvoraussetzung für eine eventuelle Einstellung. Als Beantragungsnachweis ist die Quittung der Bewerbung beizufügen.

Wir möchten drauf hinweisen, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Beim **Sächsischen Rechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle
eines Prüfers (m/w/d)
im Referat 2 der Prüfungsabteilung 3

zu besetzen.

Ihr Aufgabengebiet:

Sie prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Geschäftsbereichen der Sächsischen Staatskanzlei, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Mitteldeutschen Rundfunks. Schwerpunktmäßig sind dabei Gegenstand der Prüfung und Beratung die Bereiche öffentliche Sicherheit und Ordnung, Polizeivollzugsdienst sowie Landes- und Stadtentwicklung insbesondere mit ihren Förderbereichen. Zum Leitbild des Sächsischen Rechnungshofs gehört das Ziel, durch Prüfung und Beratung die Entwicklung in Sachsen zukunftsorientiert mitzugestalten.

Sie bringen sich in alle Stufen des Prüfungsverfahrens von der Konzeption der Prüfung bis zur Erarbeitung der Prüfungsmitsellung mit ein. Als Teil des Prüfteams stehen Sie im engen Kontakt mit der geprüften Stelle, erheben die prüfungsrelevanten Sachverhalte vor Ort in Gesprächen mit der geprüften Stelle sowie durch Auswertung von Unterlagen und erörtern Ihre Prüfungsergebnisse. Im Rahmen der Prüfungsmitsellungen stellen Sie nicht nur ihre Prüfungsergebnisse fest, sondern geben auch Empfehlungen für Maßnahmen in der Zukunft. Sie arbeiten mit an der Erstellung von Jahresberichtsbeiträgen zu Ihren Prüfungen, über die der Sächsische Rechnungshof in seinem Jahresbericht gegenüber dem Sächsischen Landtag und der Staatsregierung berichtet. Zudem wirken Sie an der Prüfungsplanung für das folgende Geschäftsjahr mit.

Ihr Profil:

Sie besitzen die Befähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahnguppe 2 in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung oder haben einen sonstigen rechts- oder verwaltungswissenschaftlichen Fachhochschulstudiengang erfolgreich mit einem Bachelor beziehungsweise Diplom abgeschlossen.

Von Vorteil, aber nicht Bedingung, sind:

- Kenntnisse des staatlichen Haushaltsrechts,
- Selbständigkeit und Belastbarkeit,
- konzeptionelles und analytisches Denkvermögen,
- Kreativität,
- Teamfähigkeit,
- sehr gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen,
- wegen Außendienst Einsatzbereitschaft und Flexibilität sowie
- ein Führerschein der Klasse B.

Ein sicherer Umgang mit MS Office wird vorausgesetzt.

Wir bieten:

- ein abwechslungsreiches und verantwortungsvolles Tätigkeitsfeld,
- bedarfsoorientierte Fortbildungsmöglichkeiten,
- eine leistungsorientierte Bezahlung nach der Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)
- eine Einarbeitung im Rahmen einer Probezeit von sechs Monaten nach einem Einführungs- und Erprobungsplan,
- flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten,

- ein betriebliches Gesundheitsmanagement mit Angeboten zur Gesundheitsförderung sowie
- das Angebot eines Job-Tickets der Deutschen Bahn beziehungsweise des jeweiligen Verkehrsverbundes im Freistaat Sachsen.

Die Stelle ist befristet bis vorerst 31. August 2021 zu besetzen. Die Befristung erfolgt nach § 14 Absatz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes. Daher können nur Bewerberinnen und Bewerber, die noch nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen gestanden haben, für die Stellenbesetzung berücksichtigt werden. Eine entsprechende Erklärung ist den Unterlagen beizufügen.

Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen. Sofern betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, besteht die Möglichkeit zur Teilzeitarbeit.

Bei Vorhandensein entsprechender haushaltrechtlicher Voraussetzungen und Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen ist die Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis sowie die spätere Berufung in das Beamtenverhältnis nicht ausgeschlossen.

Schwerbehinderte Menschen beziehungsweise ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Der Bewerbung ist ein Nachweis der Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung beizufügen.

Nach Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 60 Absatz 5 des Gesetzes zur Neuordnung von Standorten der Verwaltung und der Justiz des Freistaates Sachsen vom 27. Januar 2012 wird der Sitz des Rechnungshofs ab dem 1. Januar 2020 von Leipzig nach Döbeln verlagert.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für Zwecke des Auswahlverfahrens bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Das schließt auch die Weitergabe der personenbezogenen Daten auf Grundlage der Beteiligungsrechte an die jeweils zuständige Personalvertretung, Frauenbeauftragte und gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung ein. Nach der Datenschutzgrundverordnung steht Ihnen ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu.

Soweit Sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, bitten wir Sie um Zusendung Ihrer aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (unter anderem tabellarischer Lebenslauf, Studienabschlusszeugnisse, Arbeitszeugnisse/dienstliche Beurteilungen) unter der Kenn-Nummer 14/19/SRH-Pr32 bis zum 22. August 2019 an den

Sächsischen Rechnungshof
Personalreferat
Schongauerstraße 3
04328 Leipzig

Als Ansprechpartner steht Ihnen Frau Kaczmarek, Telefon 0341/35 25 19 12, zur Verfügung.

Ihre Bewerbung können Sie auch per E-Mail an poststelle@srh.sachsen.de senden. Dabei bitten wir Anlagen in einer PDF-Datei zusammengefasst zu übersenden (maximale Größe: 10 MB). Wir weisen darauf hin, dass eine verschlüsselte elektronische Übermittlung Ihrer Bewerbungsunterlagen nicht möglich ist.

Jetzt auch in Sachsen!

Schulung
zum geprüften Deichverteidiger
In Kooperation mit der Landestalsperrenverwaltung Sachsen

26. - 27. August 2019, Flussmeisterei Riesa

Hochwassererprobte Fachleute vermitteln in Theorie und Praxis das 1x1 der Deichverteidigung.

Weitere Informationen:
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)
Landesverband Sachsen/Thüringen, Niedersedlitzer Platz 13, 01259 Dresden
Dipl.-Geol. Gerlinde Weber, ☎ 0351 339480-85, weber@dwa-st.de
www.dwa-st.de

Technische Hochschule Rosenheim 

Die Hochschulverwaltung der Technischen Hochschule Rosenheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Sachbearbeiter (m/w/d)
Abteilung Personal

Die Stelle ist teilzeitfähig. Kennziffer 2019-44-HV-Pers

Damit wir Ihre Bewerbung effizient und zeitnah bearbeiten können, bewerben Sie sich bitte online über unser **Bewerbermanagement** (Bewerbungsschluss: **28.07.2019**).

Nähere Informationen erhalten Sie unter <http://www.th-rosenheim.de/die-hochschule/karriere/stellenangebote/>.